



Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Wettingen

vom 22. Oktober 1998

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Gemeinderat

² Der Gemeindeammann steht der Ortsbürgergemeinde vor.

§ 2

¹ Zur Erledigung spezieller Aufgaben der Ortsbürgergemeinde wählt der Gemeinderat Kommissionen und deren Präsidenten sowie die Protokollführer oder Protokollführerinnen. Kommissionen

² Für die Kommissionen der Ortsbürgergemeinde gilt das Reglement über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der gemeinderätlichen Kommissionen.

³ Der Gemeinderat kann den Kommissionen Aufgaben zur direkten Erledigung delegieren.

⁴ Gegen Entscheide, welche eine Kommission der Ortsbürgergemeinde in eigener Kompetenz fällt, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 3

¹ Der Gemeinderat wählt auf die Dauer seiner Amtsperiode eine Ortsbürgerkommission bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern sowie deren Präsidenten und den Protokollführer. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Vorschläge für die Wahl der Ortsbürgerkommission abgeben. Es werden nur Ortsbürgerinnen und Ortsbürger berücksichtigt. Ortsbürgerkommission

² Die Ortsbürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- Überwachung und Kontrolle der Arbeiten des Försters und des Forstpersonals; sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Arbeits- und Nutzungsprogramms;
- Verkauf von Brenn- und Nutzholz in Zusammenarbeit mit dem Förster;
- Beratung des Gemeinderates in den Belangen der Forstwirtschaft;
- Aufsicht über den Wald, das Kulturland und die Kiesgruben der Ortsbürgergemeinde, das Forsthaus und die übrigen Gebäude der Ortsbürgergemeinde, mit Ausnahme des Restaurants Schartenfels;
- Antragstellung für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken der Ortsbürgergemeinde an den Gemeinderat;
- Antragstellung für die Unterhaltsarbeiten der Gebäude der Ortsbürgergemeinde;
- Vermietung des Forsthauses;
- Erstellung des Budgetentwurfs zuhanden Gemeinderat und Finanzkommission;
- Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung der Ortsbürgergemeinde;
- Antragstellung für Geschäfte der Ortsbürgergemeinde, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. der Ortsbürgergemeinde fallen;
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche durch den Gemeinderat der Ortsbürgergemeinde übertragen werden.

§ 4

Betriebskommission Restaurant Schartenfels

¹ Für das Restaurant Schartenfels wird eine Betriebskommission eingesetzt. Diese besteht aus drei Mitgliedern und einem Aktuar, wobei zwei Mitglieder der Ortsbürgerkommission angehören müssen. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Betriebskommission ist Koordinationsstelle zwischen Pächter und Gemeinderat und hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Überwachung der betrieblichen Einrichtungen, soweit diese im Eigentum der Ortsbürgergemeinde sind;
- Antragstellung für den Gebäudeunterhalt und die Vermietung an den Gemeinderat.

§ 5

Forstpersonal

Das Forstpersonal wird vom Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission gewählt. Für die Auszahlung des Leistungslohnes wird der Förster vom Gemeindeammann zusammen mit dem Präsidenten der Ortsbürgerkommission qualifiziert; die übrigen Mitarbeiter qualifiziert der Förster.

§ 6

Finanzkommission

¹ Gemeinderat und Ortsbürgerkommission stellen jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode der Ortsbürgergemeindeversammlung Antrag für die Anzahl und die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission.

² Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget und zu Sonderkrediten sowie die Prüfung der Jahresrechnung und ausserordentlicher Abrechnungen. Sie ist beratendes Organ des Gemeinderates bei der Kapitalanlage.

§ 7

¹ Das Reglement vom 22. Oktober 1981 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1999 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Wettingen, 22. Oktober 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber

Karl Meier